

Der KEIN EINZELFALL e.V. steht für **Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung!**

Gern möchten wir dich unterstützen und stellen dir Informationsmaterial zur Verfügung. Unser Informationsmaterial dient ausschließlich der Aufklärung. Es ersetzt keine Rechtsberatung und keine Therapie.

Thema: Arbeitsmarktrente – Wenn du eigentlich teilweise arbeiten könntest, aber keinen passenden Arbeitsplatz findest

Vielleicht hast du den Begriff „**Arbeitsmarktrente**“ in einem Bescheid gelesen oder im Zusammenhang mit einer Erwerbsminderungsrente davon gehört. Vielleicht fragst du dich jetzt: „Was ist überhaupt eine Arbeitsmarktrente?“ oder „Warum bekomme ich eine volle Rente, obwohl ich noch teilweise arbeiten könnte?“ Wenn dir diese Fragen durch den Kopf gehen, bist du nicht allein. Der Begriff „Arbeitsmarktrente“ ist für viele Menschen verwirrend. Obwohl diese Rentenform in der Praxis häufig vorkommt, wissen nur wenige Betroffene, was sich tatsächlich dahinter verbirgt. Dieses Infoblatt soll dir helfen zu verstehen, was eine Arbeitsmarktrente ist und unter welchen Voraussetzungen sie in Betracht kommen kann.

Was ist eine Arbeitsmarktrente?

Vielleicht überrascht dich das: **Eine Arbeitsmarktrente ist keine eigene Rentenart.** Rechtlich handelt es sich dabei um eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.**

Das bedeutet: Die Deutsche Rentenversicherung kommt zwar zu dem Ergebnis, dass du aus medizinischer Sicht noch eingeschränkt arbeiten könntest – gleichzeitig geht sie aber davon aus, dass dir kein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wann kommt eine Arbeitsmarktrente in Betracht?

Eine Arbeitsmarktrente kann in Betracht kommen, wenn du aus gesundheitlichen Gründen noch mindestens 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten kannst, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und dir kein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Entscheidend ist also nicht nur deine Gesundheit, sondern auch die tatsächliche Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Warum gibt es die Arbeitsmarktrente?

Vielleicht fragst du dich: „Warum bekomme ich eine volle Rente, obwohl ich theoretisch noch einige Stunden arbeiten könnte?“ Die Antwort ist einfach: Weil es nicht nur darauf ankommt, was theoretisch möglich ist. Wenn du zwar noch eingeschränkt arbeiten könntest, aber tatsächlich keinen geeigneten Arbeitsplatz finden kannst, sollst du nicht ohne finanzielle Absicherung bleiben. Die Arbeitsmarktrente soll diese Lücke schließen.

Wer prüft, ob der Arbeitsmarkt „verschlossen“ ist?

Die Deutsche Rentenversicherung prüft zunächst dein medizinisches Leistungsvermögen.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

Anschließend wird beurteilt, ob dir unter Berücksichtigung deiner gesundheitlichen Einschränkungen ein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dabei handelt es sich nicht um die Frage, ob du persönlich bereits einen Arbeitsplatz gesucht hast. Vielmehr wird abstrakt geprüft, ob der Teilzeitarbeitsmarkt für dich als verschlossen anzusehen ist.

Musst du dich bei der Agentur für Arbeit melden?

Je nach Einzelfall kann dies sinnvoll oder erforderlich sein. Insbesondere wenn die teilweise Erwerbsminderung festgestellt wurde, solltest du dich beraten lassen. Die Agentur für Arbeit kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Einschätzung deiner Vermittlungsmöglichkeiten geht.

Ist die Arbeitsmarktrente befristet?

In vielen Fällen ja. Arbeitsmarktrenten werden häufig befristet bewilligt. Das bedeutet: Die Rente wird zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt. Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen, ob sich dein Gesundheitszustand verändert hat, ob sich die arbeitsmarktbezogene Situation geändert hat.

Kann die Arbeitsmarktrente verlängert werden?

Ja. Wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, sind Verlängerungen möglich. Dabei wird erneut geprüft, wie viele Stunden du gesundheitlich arbeiten kannst, ob der Teilzeitarbeitsmarkt weiterhin als verschlossen anzusehen ist. Es gibt keine feste Höchstzahl an Verlängerungen.

Kann die Arbeitsmarktrente in eine andere Rentenform übergehen?

Ja. Zum Beispiel wenn sich dein Gesundheitszustand verschlechtert und du weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kannst, wenn sich dein Gesundheitszustand verbessert, wenn die Voraussetzungen für die Arbeitsmarktrente entfallen.

Was passiert, wenn dein Antrag abgelehnt wird?

Vielleicht liest du in deinem Bescheid, dass zwar eine teilweise Erwerbsminderung anerkannt wurde, eine Arbeitsmarktrente jedoch nicht gewährt wird. Dann solltest du wissen: Du kannst gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Die Frist beträgt grundsätzlich: einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Wenn dir die Kraft für eine ausführliche Begründung fehlt, reicht zunächst ein kurzer, fristwahrender Widerspruch aus. Schau dafür gern unter „**Info Erwerbsminderung – Widerspruch**“

Wenn deine Gesundheit nur noch eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit zulässt und der Arbeitsmarkt dir keine passende Möglichkeit bietet, sollst du nicht ohne Absicherung bleiben. Du darfst deine Einschränkungen ernst nehmen. Du darfst Unterstützung annehmen. Und du darfst die Leistungen nutzen, die genau für solche Lebenssituationen geschaffen wurden.

Für mehr Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung. Gemeinsam **KEIN EINZELFALL!**

Beste Grüße

Das Team von

KEIN EINZELFALL e.V.

Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de